

Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2015

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlten entschuldigt: die HH **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplan 2015 des ÖSHZ.
 3. Genehmigung des Haushaltsplans 2016 des ÖSHZ Bütgenbach.
 4. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2015.
 5. Annahme einer Schätzung der Betriebskosten 2016 der Abfallbewirtschaftung.
Festlegung der Steuern und Gebühren ab dem 01.01.2016.
 6. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „Dabei“ VoG für das Jahr 2016.
 7. Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften. Stellungnahme zu den Tagesordnungen.
 8. IMMOBILIEN:
 - a. Endgültiger Beschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „An der Baumschule“ in Bütgenbach. Antrag der Anlieger.
 - b. Prinzipbeschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum. Antrag der Eigentümer.
 9. Projekt zur Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen der Ortschaft Bütgenbach und der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Gutheißen einer Verteuerung des Angebotes.
 10. Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr:
 - a. Verkehrsmaßnahmen in Berg, Zum See.
 - b. Einrichtung von Einbahnstraßen in Bütgenbach, „Klosterstrasse“ und „Zum Hühnermarkt“.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2015 des ÖSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2015 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	EINNAHMEN	AUSGABEN +/-	
Altes Ergebnis:	1.041.031,08 €	1.041.031,08 €	0
Erhöhungen	35.000,00	108.220,55	-73.220,55
Verminderungen	47.279,45	120.500,00	+73.220,55
Neues Resultat	1.028.751,63	1.028.751,63	0

Außerordentlicher Haushaltsplan:

	EINNAHMEN	AUSGABEN +/-	
Altes Ergebnis:	3.000,00 €	3.000,00 €	0
Erhöhungen	10.500,00	10.500,00	0
Verminderungen	0	0	0
Neues Resultat	13.500,00	13.500,00	0.

3° Genehmigung des Haushaltsplans 2016 des ÖSHZ Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2016 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Haushaltplan:

EINNAHMEN 983.067,87 €

AUSGABEN 983.067,87 €

Ordentlicher Gemeindeguss 271.981,80 €

Außerordentlicher Haushaltplan:

EINNAHMEN 3.000,00 €

AUSGABEN 3.000,00 €

Außergewöhnlicher Gemeindeguss 0 €.

4° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2015.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2015 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.272.865,98	8.917.580,64	355.285,34
Erhöhungen	211.992,19	405.317,35	-193.325,16
<u>Verminderungen</u>	201.756,23	276.033,82	74.277,59
Neues Ergebnis	9.283.101,94	9.046.846,17	236.237,77

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.306.217,15	9.306.217,15	0,00
Erhöhungen	1.888.744,80	1.950.851,70	-62.106,90
<u>Verminderungen</u>	683.941,72	746.048,62	62.106,90
Neues Ergebnis	10.511.020,23	10.511.020,23	0,00

5° Annahme einer Schätzung der Betriebskosten 2016 der Abfallbewirtschaftung.

Festlegung der Steuern und Gebühren ab dem 01.01.2016.

a. Annahme der Schätzung der Betriebskosten.

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2016 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2016 und ausgehend von 6.291 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 416.611,49 € belaufen werden;

In Anbetracht, dass der Dienst für die Gemeinde kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze zur Erreichung eines bestimmten Deckungsgrades festgelegt wurden und diese nach 2012 mindestens 95% und maximal 110% betragen sollen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2016 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2016 auf 416.611,49 € festgelegt;

- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 419.081 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 100,59 % für 2016 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

b. Festlegung der Steuer

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95% und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale AIVE die Gemeinde in 2016 mit Kosten in Höhe von 416.611,49 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 419.081 € rechnen muss;

In Erwägung dessen, dass eine Kostendeckung zu 100,59 % in 2016 erreicht wird;

Auf Grund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplans „Horizont 2010“;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird für das Rechnungsjahr 2016 die Steuern wie folgt unverändert im Vergleich zum Vorjahr festzulegen;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer; BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2016 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

6° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens "Dabei" VoG für das Jahr 2016.

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses 01.04.2015, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre festlegt;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls künftig nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert würde;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb „DABEI“ VoG mit Sitz in St.Vith, eine zusätzliche Dienstleistung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Nach Durchsicht des Angebotes von DABEI vom 20. Juli 2015, welches eine individuelle Sperrmüllsammlung inklusive der Entsorgungskosten, binnen 10 Tage auf Abruf und auf Parterre, bei den Bürgern der Gemeinde vorsieht;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.000 € für das Jahr 2016 bewilligt werden sollte;

Auf Grund von Art. L1113-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem Sozialbetrieb DABEI VoG in St.Vith wird für das Jahr 2016 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.000 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, binnen 10 Tagen auf Abruf und auf Parterre, bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Art. 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften. Stellungnahme zu den Tagesordnungen.

a. Interkommunale „VIVIAS“.

Auf Grund der am 10.11.2015 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 14.12.2015 um 20 Uhr im Seniorenheim Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 14.12.2015 eingetragenen Punkten 1 bis 5;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

b. Interkommunale „FINOST“:

Auf Grund der am 10.11.2015 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 16.12.2015 um 18.00 Uhr in Eupen, Sitz ORES Assets Ost, stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 16.12.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

c. Interkommunale ORES.

Auf Grund der am 29.10.2015 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 18.12.2015 um 16 Uhr im Euro Space Center in Libin stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 18.12.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

d. Interkommunale SPI.

Auf Grund der am 12.11.2015 von der Interkommunale SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 15.12.2015 um 17 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 15.12.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

e. **Interkommunale AIDE.**

Auf Grund der am 09.11.2015 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 14.12.2015 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 14.12.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

f. **Interkommunale AIVE.**

Auf Grund der am 13.11.2015 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 16.12.2015 um 10.00 Uhr im Euro Space Center in Redu stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 16.12.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

8° **IMMOBILIEN:**

a. **Endgültiger Beschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „An der Baumschule“ in Bütgenbach. Antrag der Anlieger.**

Auf Grund des prinzipiellen Beschlusses vom 09.07.2015 über die Übernahme ins öffentliche Wegenetzes eines Privatweges, auf Antrag der Anlieger Nr. 2 bis Nr. 14 des Weges „An der Baumschule“ in Bütgenbach;

Auf Grund einer Vermessungskarte vom 06.05.1972, erstellt durch den Landmesser Robert CHRISTOPHE in Malmedy, wonach mehrere Teilgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 731 m² diesen privaten Weg bilden;

Auf Grund des technischen Berichtes über die Beschaffenheit des Weges;

In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu diesem Beschluss zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Angesichts dessen, dass der vorliegende Erwerb aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgt;

Nach Durchsicht des Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Übernahme ins öffentliche Eigentum der privaten Erschließungsstraße „An der Baumschule“ in Bütgenbach und der damit verbundene Erwerb der anfallenden Teilgrundstücke der Anlieger Nr. 2 bis Nr.14, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 84n der Flur B in Bütgenbach, laut Vermessungsplan des Landmessers Robert CHRISTOPHE vom 06.05.1972, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der gegenwärtige Erwerb erfolgt unentgeltlich und aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Mitteilung hiervon erfolgt an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Prinzipbeschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum. Antrag der Eigentümer .

Auf Grund eines Antrages der Eigentümerin des Erschließungsweges innerhalb ihrer genehmigten Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum betreffend eine Übernahme durch die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Wegenetz;

In Anbetracht, dass dieser Weg unter Nr. 141c2 der Flur D in Nidrum laut Kataster aufgeführt wird und einen Flächeninhalt von 1.089 m² laut Vermessungsplan "Mreyen" vom 01.10.2010 aufweist;

In Anbetracht, dass die Abtretung unentgeltlich durch die Antragstellerin erfolgt und nach Durchsicht des vorliegenden Abnahmeprotokolls mit kleineren Bemerkungen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Übernahme in das öffentliche Eigentum anzunehmen und gegenwärtigen Beschluss vorab einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- den unentgeltlichen Erwerb des Erschließungsweges innerhalb der Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum, der Frau RAUW-HEINEN Annette gehörend, und dies im Hinblick auf eine Übernahme in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;
- der Erwerb erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

9° Projekt zur Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen der Ortschaft Bütgenbach und der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn. Gutheißen einer Verteuerung des Angebotes.

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.07.2015, mit welchem der Gemeinderat das Projekt zu Arbeiten zur Verlegung von Verbindungsleitungen zwischen der Ortschaft Bütgenbach und der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn über einen Betrag von 675.264,00 € o. MwSt. genehmigte;

Angesichts dessen, dass die erfolgte offene Ausschreibung ergeben hat, dass der günstigste Anbieter ein Angebot über 759.566,00 € hinterlegt hat und damit rund 12,5 % höher als der Schätzbetrag liegt;

Nach Durchsicht des Submissionsberichtes vom 29.09.2015 und angesichts der Tatsache, dass der Projektautor in seinem Bericht schließt, dass die Preise durchaus annehmbar sind und dem ein Zuschlag an den günstigsten Anbieter erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass dieser Verteuerung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/732 12-60 Rechnung getragen wurde;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Frau MARGRAFF, Frau SCHOMMER I., die HH HEINDRICHS, FINK und CHRISTEN):

Art. 1: Eine Verteuerung des Angebotes zu Arbeiten zur Verlegung von Verbindungsleitungen zwischen der Ortschaft Bütgenbach und der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn über einen Betrag von 759.566,00 € im Vergleich zur Schätzung über 675.264,00 € o. MwSt. wird hiermit angenommen..

Art. 2: Das Kollegium erhält Auftrag den günstigsten Anbieter zu bezeichnen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr:

a. Verkehrsmaßnahmen in Berg , Zum See.

Auf Grund seiner Polizeiverordnung vom 16.11.1995, mit welchem der Gemeinderat ein Parkverbot auf der linken Seite des Gemeindeweges in Berg, in Richtung See verordnet hatte;

Auf Grund seiner Polizeiverordnung vom 17.10.2007, mit welchem der Gemeinderat o. e. Polizeiverordnung abänderte und ein Parkverbot auf der rechten Seite des Gemeindeweges in Berg, in Richtung See verordnet hatte;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In Anbetracht, dass es sich allerdings dringend empfiehlt zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer die Parkregelung abzuändern;

Auf Grund eines diesbezüglichen Berichtes des Polizeidienstes Bütgenbach;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme die Verordnungen vom 16.11.1995 und vom 17.10.2007 aufhebt;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

ERLÄSST:

Artikel 1: Folgende Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr werden hiermit aufgehoben

- Ergänzungsverordnung vom 16.11.1995 über den Straßenverkehr in Berg „Zum See“;
- Ergänzungsverordnung vom 17.10.2007 über den Straßenverkehr in Berg „Zum See“;

Artikel 2: Für den Bereich des Gemeindeweges „Zum See“ in Berg, in Richtung See, wird bis zum Ufer des Sees, ein Park- und Halteverbot angelegt:

- an der rechten Seite, ab der Parzelle 02/C/106b bis zum Gemeindeweg „An Barendell“;
- an der linken Seite, ab dem Gemeindeweg „An Barendell“ bis zur Parzelle 02/C/100h;
- an der rechten Seite, ab der Parzelle 02/C/100h bis zum Ufer des Sees;

Artikel 3: Für den Bereich des Gemeindeweges „Zum See“ in Berg, in Richtung See, werden bis zum Ufer des Sees Parklücken geschaffen:

- an der rechten Seite, ab dem Gemeindeweg „An Barendell“ bis zur Parzelle 02/C/100h;
- an der linken Seite, entlang der Parzelle 02/C/87a;

Artikel 4: Am Ende des Gemeindeweges „Zum See“ wird ein Kreisverkehr eingerichtet.

Artikel 5: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen E3 mit den Zusatzschildern a und b, laut Art. 70.2.2.1. des K.E. vom 01.12.1975, D5 und B1, laut Art. 2.39 des K.E. vom 01.12.1975 und die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen, laut Art. 77.5. des K.E. vom 01.12.1975, bekannt gegeben.

Artikel 6: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 7: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

b. Einrichtung von Einbahnstraßen in Bütgenbach, „Klosterstrasse“ und „Zum Hühnermarkt“.

1. Teilstück zwischen der Kreuzung „Monschauer Straße/Klosterstraße“ und der Kreuzung „Klosterstraße/Zum Hühnermarkt“

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, in Bütgenbach, für das Teilstück zwischen der Kreuzung „Monschauer Straße/Klosterstraße“ und der Kreuzung „Klosterstraße/Zum Hühnermarkt“, im Bereich des Anwesens „Klosterstraße Nr.5“ Einbahnverkehr in Richtung „Zum Hühnermarkt“ einzurichten, da die Ausfahrt auf die vielbefahrene Regionalstraße sich als gefährlich erweist;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme entlang eines Gemeindeweges innerhalb des

Gewerbegebietes anzuwenden ist;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Eine Einbahnstraße in Bütgenbach, auf dem Teilstück zwischen der Kreuzung „Monschauer Straße/Klosterstraße“ und der Kreuzung „Klosterstraße/Zum Hühnermarkt“, im Bereich des Anwesens „Klosterstraße Nr. 5“, in Richtung „Hühnermarkt“ einzurichten.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen F19 und C1 bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem Minister, zuständig für den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transport, zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

2. Bereich Bütgenbach „Zum Hühnermarkt“.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, in Bütgenbach „Zum Hühnermarkt“ Einbahnverkehr aus Gründen einer verbesserten Verkehrsführung im Bereich des Perimeters der Revitalisierung einzurichten;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahme entlang eines Gemeindeweges innerhalb des Gewerbegebietes anzuwenden ist;

Auf Grund des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Eine Einbahnstraße in Bütgenbach „Zum Hühnermarkt“ in Richtung „Burgstraße“ einzurichten. Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen F19 und C1 bekannt gegeben.

Artikel 2: Gegenwärtige Verordnung wird dem Minister, zuständig für den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transport, zwecks Genehmigung unterbreitet.

Unmittelbar nach der Genehmigung gelangt diese Maßnahme zur Ausführung.

Artikel 3: Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
